# Bekanntmachungen

von

# Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Bekanntmachung

betreffend

den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht.

(Vom 28. November 1893.)

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Dienstzeit der Offiziere, vom 22. März 1888;

die bundesrätlichen Verordnungen vom 15. September 1876 und vom 12. März 1889;

die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886:

die Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1887;

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1888 betreffend Beschränkung der Eigentumsverhältnisse beim Übertritt in den Landsturm durch Beschluß des Bundesrates vom 20. Juni 1892;

die Abänderung der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes vom 5. Dezember 1887 durch Beschluß des Bundesrates vom 8. Juli 1892;

die Verordnung betreffend die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungsund Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten, vom 28. November 1893,

werden folgende Anordnungen getroffen:

#### I. Übertritt in die Landwehr.

#### A. Offiziere.

- § 1. Mit dem 31. Dezember 1893 treten in die Landwehr:
- a. die Hauptleute, welche im Jahre 1855 geboren sind;
- b. die im Jahre 1859 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

#### B. Unteroffiziere und Soldaten.

- 8 2. Mit dem 31. Dezember 1893 treten in die Landwehr:
- a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1861;
- b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1861 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anläßlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerm Auszügerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1861 geboren sind.

Zum Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation notwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 15. Dezember einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugeteilt.

#### II. Übertritt in den Landsturm.

#### A. Offiziere.

- § 3. Mit dem 31. Dezember 1893 treten in den Landsturm:
- a. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1845;
- b. die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1893 gestellt worden ist.

#### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 4. Mit dem 31. Dezember 1893 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1849.

### III. Austritt aus der Wehrpflicht.

- § 5. Mit dem 31. Dezember 1893 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:
  - a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1838, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
  - b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1843.

### IV. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

- § 6. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:
  - a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
  - b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.
- § 7. Bei Anla 3 der nächsten Besammlung ist die übergetretene Maunschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und der entsprechenden Nummer ihrer Einheit zu versehen.
- § 8. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdierst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.
- § 9. Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der eingangs citierten Verordnung vom 23. November 1893.
- § 10. Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Wehrpflichtigen sind als anvertrautes Eigentum des Staates zu betrachten, welches weder veräußert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegonstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

### V. Allgemeine Bestimmungen.

- § 11. Den Offizieren ist der Übertritt in die Landwehr oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.
- § 12. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollierung eine nach Waffengattungen geordnete Übersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.
- § 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Übertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Einteilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Einteilung der in den Landsturm Übertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Übertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben

bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgeteilt werden. Bei eidgenössischen Truppencorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

- § 15. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1892 verwiesen.
- § 16. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.
- § 17. Die Kantone haben diese Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und in den Publikationen für den Übertritt in die Landwehr diejenigen Corps speciell zu bezeichnen, in welche die Übertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 28. November 1893.

Schweizerisches Militärdepartement:

E. Frey.

## Bekanntmachung.

Es werden hiermit die schweizerischen Konsulate und Hülfsgesellschaften im Auslande, sowie unsere Mitbürger vor Individuen gewarnt, welche unter der Angabe, sie seien Redaktoren oder Korrespondenten von schweizerischen Zeitungen, und unter falschen Namen das Mitleid oder die Leichtgläubigkeit unserer Landsleute ausbeuten und auf diesem Wege nicht unbedeutende Geldsummen erhalten.

Der letzte dieser Gauner soll sich vor kurzem in Brüssel aufgehalten haben, wo er sich als ein Herr Mizon und Redaktor der "Tribune de Genève" ausgab.

Bern, den 14. November 1893.

Departement des Auswärtigen, Politische Abteilung.

## Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer ebenfalls in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß, werden die in Frankreich geborenen Kinder einer ebenfalls in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als französische Staatsangehörige betrachtet, falls sie nicht binnen Jahresfrist, von dem Erlaß des erwähnten Gesetzes an gerechnet, die französische Staatsangehörigkeit ablehnen, und zwar gilt dies auch für den Fall, daß der Vater des betreffenden Kindes Schweizerbürger und selbst nicht in Frankreich geboren ist. — Diese Bestimmung findet auf die gegenwärtig großjährigen Personen Anwendung, mit Einschluß derjenigen, die nicht in Frankreich wohnen.

Zur Erfüllung der Optionsförmlichkeiten wende man sich unverzüglich an das eidgenössische Departement des Auswärtigen in Bern, an die Staatskauzleien der verschiedenen Kantone, an die schweizerische Gesandtschaft in Paris oder an die andern schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Ausland.

Bern, den 28. Juli 1893.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

## Bekanntmachung.

Die Zollstätte Locle (Bahnhof) ist für die Einfuhr von Pflanzen geöffnet worden.

Bern, den 4. Dezember 1893.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

## 47. Wochenbulletin

über die

## Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (103,271 Einwohner), Groß-Genf (78,777 Einw.), Basel (76,514 Einw.), Bern (47,620 Einw.), Lausanne (35,623 Einw.), St. Gallen (30,934 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,511 Einw.), Luzern (21,778 Einw.), Biel (17,395 Einw.), Winterthur (17,125 Einw.), Neuenburg (16,772 Einw.), Herlsau (14,020 Einw.), Schaffhausen (12,637 Einw.), Freiburg (12,567 Einw.), Locle (11,707 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1893 berechnet, 524,251 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

## 47. Woche, vom 19. bis zum 25. November 1893.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 128 Ehen, 297 Geburten (mit Einschluß der Totgeburten) und 170 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 18 Geburten und 37 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Totgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 19. bis		end- rten.	To gebu	ot- rten.	Gestorbene (ohne die Totgeburten)					
zum 25. November.	ļ	<del></del>			van O-	1 Jahr	voa 14	Jahren		
	Ehe- liche.	Unche- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.			Ehe- liche.	Unche- liche.		
Der Wohnbevölkerung angehörend Auswärtige	246 9	34 9	15 —	2	25 5	3 1	19 2	1		
Zusammen	255	43	15	2	30	4	21	1		
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene Wovon Auswärtige	18 7	16 7	1	_	10 4	1 1	7 2	_		
Unter der Gesamtze	thi wa	ren ve	rkostę	  eldet		2	_	1		

Nach dem Alter ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Totgeburten) wie folgt:

Vom 19. bis zum 25. November.	0—1 Jahr.	1-4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—89 Jahren.	<b>40</b> —59 Jahren.	60—79 Jahren.	80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	23 11	15 7	<b>10</b> 9	17 12	34 15	20 20	9 5	_
Zusammen	34	22	19	29	49	40	14	_

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergiebt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende Totalsterblichkeltsziffer:

an f	olgen	Vährend der iden Tagen zu angenen Woch							rend der n Woche 1892	entspre- im Jahre 1891
am	25.	November	1893	16.9	Storbefälle	auf	1000	Einwohner	14.9	15.2
77	18.	79	77	16.4	97)	"	77	n	14.0	17.4
17	11.	<b>7</b> 7	77	16.1	n	77	17	n	15.8	18.7
n	4.	n	27	16.2	n	n	n	n	14.0	16.4

Die Geburtenziffer beträgt 27.s auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	Vom	93. 19. bis vember.	Vom 2	92. 20. bls vember.	Vom 2	91. 22. bis vember.
ા પાઇકથા કહ્યું તાણા.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken 2. Masern 3. Scharlachfieber 4. Diphtheritis und Croup 5. Keuchhusten 6. Rotlauf 7. Typhus abdominalis 8. Kindbettfieber	1 5 13 - 2 5	6 -	1 3 1 —	2	1 -4 4 - 1	
9. Durchfall der kleinen Kinder 10. Lungentuberkulose 11. Andere tuberkulöse Krankhaiten 12. Akute Krankheiten der Lunge 13. Organische Herzfehler 14. Schlagfluß	12 22 11 12 8 7	1 2 2 1 1	12 23 8 14 8 6	5 -2 -1	6 24 4 18 3 6	$\begin{bmatrix} -\frac{2}{4} \\ -\frac{4}{1} \end{bmatrix}$
15. Gewaltsamer Tcd: Unfall Selbstmord 17	6 1 —	2 - -	4 1 1	2 1 1	7 3 —	3 - -
19. Angeborene Lebensschwäche 20. Altersschwäche	13 15	1 1	6 4	_	12 8	<u></u>
21. Andere Todesursachen 22. Ohne ärztliche Todesbescheinigung.	74 —	19 —	86 —	<b>1</b> 8	73 —	14
Zusammen * Wovon 3 Fälle in Petit-Saconnex. Alkoholismus 7 Fälle (männlich).	207*	37	178	32	174	27

Laut Angabe hatte in 65 Fällen eine Sektion stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die Wohnungsverhältnisse vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle Im Spital.	Keine Angaben.
In 10 Fällen.	In 9 Fällen.	In 27 Fällen.	In 13 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

akuten Krankheiten Lungen- andern tuberkulösen infektiösen
der Atmungsorgane. schwindsucht. Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)

Männlich. Weiblich. Männlich. Weiblich. Männlich. Weiblich. Männlich. Weiblich.

	Männlich.	Weiblich.	Männiich.	Weiblich.	Männlich.	Waiblich.	Mannlich.	Waiblich
Von 0 bis 1 Jahr	2	_			-		2	1
" 1 " 4 Jahren	3	1	2	_	1	1	8	5
"5 "19 "	_ 1	_		<b>2</b>	1	3	<b>2</b>	3
, 20 , 39 ,	_	1	5	2	1	_	3	1
, 40 , 59 ,	3	1	10	1	1	1		_
GO 79	-			_	1	1	1	-
"80 und mehr Jahre	n —	·		-		<del></del> ,		
Ohne Angabe des Alte	rs —	_					_	_
Tota	1 9	3	17	5	5	6	16	10

Stadte.  Akute Kranke de Lunge schwindse tanke Kranke tanke kranke tanke kranke			er kleine	all der l	rchfal		iten. Krank- n.	ht.	eiten e.	
	von 6—8 Monaten. von 9—12 Monaten.	von 6–8 Monaten. von 9–12 Monaten.	Monaten. von 6—8 Monaten.	Monsten. von 3—5 Monsten.	von 1-2 Monaten.	unter 1 Monst.	Krankheit Infektiöse K	Lungen- schwindsne Andere inher		Städte.
Basel		_   _   -   -	1 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	$     \begin{array}{c cccc}                                 $	-   -   -   -     -     -     -     -       -		1   4   5   1   1   1   1   1   1   2   1   2   2	4 3 3 - - 2 - - 1 2 - - 1 2 - - 1	1 2 - 1	Groß-Genf*) Basel Bern Lausanne St. Gallen Chaux-de-Fonds Luzern Neuenburg Winterthur Biel Herisau Schaff hausen Freiburg Locle

#### Morbidität.

Vom 19. bis zum 25. November 1893 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

#### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

Freiburg (Stadt): 1 Fall.

#### 2. Masern.

Zürich: 16 Fälle. - Basel-Stadt: 195 Fälle. - Bern: 1 Fall.

#### 3. Scharlach.

Zürich: 5 Fälle. — Basel-Stact: 3 Fälle. — Bern: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 7 Fälle, wovon 2 in Chaux-de-Fonds, 2 in Neuenburg und je 1 in Fleurier, Colombier und Couvet. — Waadt: 3 Fälle.

#### 4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 12 Fälle in Schaffhausen. — Zürich: 11 Fälle. — Basel-Stadt: 9 Fälle. — Bern (Kanton): 2 Fälle in Biel. — Neuenburg (Kanton): 10 Fälle, wovon 3 in Chaux-du-Milieu, 3 in Couvet, 2 in Neuenburg und 2 in Locle. — Waadt: 7 Fälle. — Groß-Genf: 2 Fälle.

#### 5. Keuchhusten.

Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Bern (Kanton): 1 Fall in Biel. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Colombier.

#### 6. Varicellen.

Zürich: 5 Fälle.

#### 7. Rotlauf.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Stein. — Zürich: 5 Fälle. — Basel-Stadt: 6 Fälle. — Bern: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 5 Fälle in Fontainemelon.

#### 8. Typhus.

Zurich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Bern: 1 Fall. — Groß-Genf: 5 Fälle. — Olten: 1 Fall.

#### 9. Infektiöses Kindbettfleber.

Kein Fall.

## Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 19. bis 25. November 1893.

	ınd r.			•			£	<b>L</b> uí	n a	h m	e n.							nd '.
Kantone.	Gesamtbestand am 18, Nov.	Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis and Croup.	Rotlauf.	Typhus abdominalis.	Andere infektiöse Krankheiton.	Lungen- schwind- sucht.	Andere tuberkulöse Krankbeiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Akute Krankhoiton der Atmungsorgans.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.	Unfälle.	<b>Total</b> der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 25. Nov.
Zürich Bern Luzern Uri Schwyz Nidwalden Glarus Zug Freiburg Solothurn Baselstadt Baselland Schaff hausen Appenzell IRh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin Waadt Wallis Neuenburg Genf Total	640 971 62 24 15 25 55 127 138 392 87 42 78 88 279 78 86 59 381 7 179 390	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 4	2		6 2 2 - 1 2 - 1 1 - 3 1 - 1 4 - 99	2 	2   1   2	2 10 1 	3 6 1 1 1 1 1 1 1 1 2 1 2 1 2 2 1 2 2 1	2 11 1 - - 1 1 1 - 2 2 2 3 - - 14 - 43	3 6 2 1 1 1 3 2 1 - 22	5 9 - 1 1 2 1 1 3 - 2 - 1 2 - 6 6 6 4 2	-8 1	61 97 6 4 1 9 7 11 19 49 4 5 13 47 5 22 7 4 65 30 40 50 50 50 50 50 50 50 50 50 5	6 31 4 1 1 1 5 7 1 3 2 1 2 1 2 2 3 6 8 7	92 184 13 2 5 3 12 19 30 80 10 11 24 16 63 13 27 12 10 87 146 83	570 991 62 25 20 25 58 30 109 155 396 88 37 82 9 271 76 159 88 417 7 188 405
1	4295	2 de.	8	2	ı — I	28	8	10	36	22	43	22	42	24	506	87	840*	4326

Sterbefälle in den 43 mittelgrossen Civilstands-

									_			
					mde.		Nac	h d	em	Alte	er:	Ī
	Civilstandsk.reis.	Ster	befü	lle.	n Ortsfremde.	Unter einem Jahr.	1—4	5—19	20—39	40—59	60—79	io darener
	(1	М.	w.	Total.	Davon	Unter		ιņ	20	40	90	3
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.	Wald Wetzikon Horgen Wädensweil Uster Köniz Burgdorf St-Imier Gsteig bei Intorlaken Porrentruy Langnau Thun Sumiswald m. Wasen Herzogenbuchsee Altdorf Schwyz Einsiedeln Sarnen Stans Glarus Zug Murten Solothurn Olten Liestal Appenzell Gossau Straubenzell Altstätten Rorschach Tablat Wattwil Chur Aarau Frauenfeld Bellinzona Lugano Ste-Croix mit les Granges Montreux	255532167109555344310094401010944111199440105521115918883	633331338772334402243996322251077744666948228116224116	8 8 8 6 6 8 4 4 14 12 12 12 12 12 13 6 6 6 5 9 6 21 18 17 13 14 19 12 15 15 3 12 12 19 19	224 - 2121 - 31 - 212 - 91071	132   2266417   1143   2123451320346134   1354	1 1 1 1 2 1 1 2 5 2	1 - 1 1 3 - 2 1 2 - 1 1 2 1 3 1 5 2 1 1 - 1	1   211   2123211224   11   22635     13   21233   114	2112113132   2   3   352231   634233111   45     3136	22231   63     522     6221   3   3654216232663   22	-21
40. 41. 42. 43.	Vevey Yverdon	12 10 4 11	11 3 3 4	23 13 7 15	$\begin{bmatrix} 2 \\ 1 \\ - \\ 1 \end{bmatrix}$	7 2 3 3	$\begin{vmatrix} 1\\1\\-2 \end{vmatrix}$	1 1 -	4   1   4	5 2 1	4 - 3 1 - 5 -	1
	Total	270	222	492	78	124	24	38	75	92	112 2	27

# kreisen der Schweiz im Monat August 1893.

Wo tube	hnungs rk. ode	er infe	kt. Kra	ler Kra nkheita erhäl	en gest	e an sind.	l der gemachten Autopsien.	Wohn-		
gü	nstig	ungi	Instig	Spi	einem tal orben	ange	cht geben	Zahi der ge Autops	bevölke- rung.	
tuberk.	infekt.	tuberk.	infekt.	tuberk.	infekt.	tuberk.	infekt.	Z		
1			3 	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 3 1 11	2   1   2   2   4   1   2   1   8   4   8   1   1   5     1   3   6   5	6,520 5,725 5,614 6,412 7,050 6,350 7,018 9,277 7,931 6,933 8,539 8,537 5,650 7,258 2,542 6,671 8,577 3,906 6,002 5,348 8,577 6,456 5,429 10,380 5,796 6,706 8,777 6,744 10,824 5,238 9,549 7,149 6,124 8,779 7,720 6,465 10,795 10,105 6,617 6,218 5,616 297,300	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 43. 35. 36. 37. 38. 39. 41. 42. 43.

Über die mangelhaften Wohnungsverhältnisse der Kranken, welche an tuberkulösen oder infektiösen Krankheiten gestorben sind, geben die Ärzte Auskunft wie folgt:

- 1. Tuberkulöse Krankhelten. Kleine, nicht gehörig zu ventilierende Wohnräume (Tuberculosis universalis). Wohnverhältnisse sehr schlecht; enge, dunkle, schlecht ventilierte Kammer als Wohn- und Schlafraum (Phthisis pulmonum). Local étroit, mal aéré (Tuberculosis intestinalis). Dunkle Wohn- und Schlafräume (Phthisis pulmonum). Wohnung feucht und ungenügend groß (Tuterculosis universalis). Wohnung sehr schlecht, Schlafraum zu eng (Phthisis pulmonum). Wohnräume eng, schlecht gelüftet und feucht (Phthisis pulmonum). Wohnung etwas unreinlich, schlecht gelüftet (Tuberculosis ossium). Conditions sociales et hygieniques très précaires (Phthisis pulmonum). Wohnung eng, dunkel, schlecht ventiliert. Schlafräume eng, dunkel und feucht (Phthisis pulmonum). Wohn- und Schlafräume befriedigend. aber Ventilation von jeher schlecht gehandhabt (Phthisis pulmonum).
- 2. Infektiöse Krankheiten. Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse sehr schlecht, unreinlich. Sodbrunnen mit zeitweise trübem Wasser. Lokalepidemie (Typhus abdominalis). Sehr armselige Verhältnisse (Morbilli). Les conditions sanigaires de l'habitation laissent à désirer au point de vue des latrines. Conditions déplorables de l'habitation; in 3 Fällen (Scarlatina).

Das Alter der Verstorbenen war:

Akute Krankheiten der Atmungsorgane.

Unter	1 Jahr	1–	-4	5-	-19	20-	-39	40-	-59	60-	79	80 u.	darüber
M.	w.	M.	W.	M.	w.	M.	W.	M.	W.	М.	W.	M.	w.
3	_	3	2	_	_	1	3	4	1	4		1	<b>-</b>
					Lur	gense	hwin	dsuch	ıt.				
1	1		1	4	4	12	11	7	7	2	2	l —	
				Ande	ere tu	berkı	ılöse	Kran	kheite	en.			
2	_	1	_	2	3	6	3		2	3	_		
	Andere Infektionskrankheiten.												
1	<b>3</b> ,7	6	2	7	4	4	2	3	3	1		_	

Alkoholismus ist angegeben als Haupt- oder als konkomitierende Ursache in 29 Fällen im Alber von: 20—39 Jahren: 7 Fälle (6 m., 1 w.); 40—59 Jahren: 15 Fälle (12 m., 3 w.); 60—79 Jahren: 7 Fälle (6 m., 1 w.).

Syphilis 2 Fälle (m.).

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 249, vom 28. November 1893.

Abhanden gekommene Werttitel. Handelsregistereinträge. Schweizerische Emissionsbanken: Specifikation der gesetzlichen Barschaft; Wochensituation. Transporteinnahmen der schweizerischen Eisenbahnen im Oktober 1893. Italienische Zölle. Ausfuhrzoll auf Heu. Konsulatswesen. Situation ausländischer Banken. Telegramme. Privatanzeigen.

## № 250, vom 29. November 1893.

Konkurse. Nachlaßverträge. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Zollzahlungen in Österreich-Ungarn. Internationale Kunstausstellung in Antwerpen. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

## № 251, vom 1. Dezember 1893.

Abhanden gekommene Werttitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Ausfuhr von Kirschwasser und Absinth nach Italien. Weltausstellung in Chicago. Spanische Handelsverträge. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

### № 252, vom 2. Dezember 1893.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werttitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Gold- und Silberwarenkontrolle. Münzübereinkunft. Viehseuchen. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.



## Bekanntmachungen von Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1893

Année Anno

Band 5

Volume Volume

Heft 51

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 06.12.1893

Date Data

Seite 392-405

Page Pagina

Ref. No 10 016 397

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.